

# Brandenburgisches Oberlandesgericht

## - Der Präsident -



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter [www.olg.brandenburg.de](http://www.olg.brandenburg.de).

## **CHILE** (Republik Chile)

Stand: 17.05.2018

### **Apostille**

Die Originale der Urkunden und Bescheinigungen aus Chile sind mit einer Apostille der zuständigen Heimatbehörde zu versehen. Urkunden, die vor dem 30. August 2016 ausgestellt wurden, können auch mit Legalisation vorgelegt werden.

### **Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)**

#### **Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand**

- 1) Geburtsurkunde (Certificado de nacimiento)
- 2) Eidesstattliche Erklärung über den Familienstand von mindestens 2 Zeugen (nahen Angehörigen oder Bekannten), abgegeben vor dem chilenischen Notar oder dem deutschen Standesamt
- 3) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften oder zu „Verträgen über eine zivile Partnerschaft (AUC)“ im Heimat- und Ausland

#### **Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung**

- 1) Heiratsurkunde bzw. bei kirchlich geschlossener Ehe Eheschließungsurkunde mit Registriernachweis im Zivilregister bzw. Auszug aus dem Spezialregister über die Eintragung eines Vertrags ziviler Lebenspartner
- 2) Scheidungsurteil oder Urteil über die Ehenichtigkeitserklärung und Registriernachweis im Zivilregister (ggf. durch Randvermerk auf der Heiratsurkunde)

oder

beglaubigte Abschrift aus dem Spezialregister für zivile Lebenspartnerschaften mit Vermerk über die Beendigung der Lebenspartnerschaft

oder

ggf. Sterbeurkunde

## **Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland**

Ein ausländisches Gerichtsurteil über die Ehenichtigkeitserklärung oder die Ehescheidung muss zur Wirksamkeit für den chilenischen Rechtsbereich durch das zuständige chilenische Gericht in einem förmlichen gerichtlichen Anerkennungsverfahren anerkannt werden (Exequatur). Zum Nachweis der Wirksamkeit des ausländischen Urteils in Chile ist die Anerkennungsentscheidung des zuständigen Gerichts im Original mit Rechtskraftnachweis vorzulegen.